

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Landgericht München I
80316 München

Aktenzeichen **14 T 11191/17**
421 C 31421/12 AG München

22.10.2018

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

möchten wir – in der Hoffnung hierdurch für Klarheit zu sorgen – zunächst den zusehends unübersichtlichen Sachverhalt hinsichtlich der von uns gestellten Ablehnungsgesuche kurz zusammenfassen:

1. Am 01.09.2017 haben wir die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts beim Erlass des Beschlusses vom 31.07.2017 gerügt (Bl. 1340 d. A.) sowie **zusätzlich** den VRiLG Fleindl und den RiLG Dr. Schindler wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (Bl. 1344 d. A.), wobei wir unsere Besorgnis im Wesentlichen damit begründet haben,
 - dass die beiden abgelehnten Richter, „um (sich) kein Fehlverhalten bei der Urteilsfindung vom 06.12.2012 eingestehen zu müssen, auch künftig jeden für uns günstigen Beweis ignorieren werden“
 - und dass sie ihre Missachtung uns gegenüber durch wiederholte provokante Änderungen des Rubrums zum Ausdruck bringen. Insbesondere bezüglich dieses Ablehnungsgrundes haben wir die Pflicht zur dienstlichen Äußerung nachfolgend wiederholt angemahnt (Bl. 1364; 1389 d. A.).
2. Zu unserer Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung gab der RiLG Dr. Schindler am 18.09.2017 und der VRiLG Fleindl am 19.09.2017 eine dienstliche Stellungnahme ab (Bl. 1346 d. A.).
3. Im Schreiben vom 13.10.2017 haben wir unter Ziffer 1. darauf verwiesen, dass sich durch die Stellungnahmen vom 18.09.2017 und 19.09.2017 bestätigt hat, dass der gerügte Beschluss vom 31.07.2017 unter Verstoß gegen das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters ergangen ist (Bl. 1354 d. A.).

Unter Ziffer 2. des Schreibens haben wir des Weiteren darauf hingewiesen, dass die in § 44 Abs. 3 ZPO statuierte Pflicht zur Abgabe einer dienstlichen Stellungnahme fortbesteht, da sich das Ablehnungsgesuch vom 01.09.2017 **nicht** auf die Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung stützt (Bl. 1355 d. A.).

4. Am 16.10.2017 haben wir mitgeteilt, dass anscheinend auch der Beschluss vom 15.04.2014 des Verfahrens 14 S 12138/12 nicht gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG vom originären Einzelrichter erlassen wurde und demnach zu befürchten ist, dass der VRiLG Fleindl mit Billigung von RiLG Dr. Schindler gesetzeswidrig Entscheidungen in der Sache an sich reißt (Bl. 1357 d. A.).
5. Am 18.10.2017 gab der RiLG Dr. Schindler zu unserer Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung vom 01.09.2017 eine ergänzende dienstliche Stellungnahme ab (Bl. 1359 d. A.).
6. Im Schreiben vom 06.11.2017 haben wir dargelegt, dass unseres Erachtens auch die ergänzende dienstliche Stellungnahme des RiLG Dr. Schindler vom 18.10.2017 die Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts beim Erlass des Beschlusses vom 31.07.2017 nicht zu entkräften vermag (Bl. 1362/1363 d. A.).
7. Um den Proberichter Hohenadl aus der misslichen Lage zu befreien, entscheiden zu müssen, ob seinen Kammerkollegen ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist, haben wir vorsorglich auch gegenüber diesem Richter am 27.11.2017 ein Ablehnungsgesuch gestellt (Bl. 1366 d. A.).
8. Zu diesem Ablehnungsgesuch teilte der Richter auf Probe Hohenadl am 12.12.2017 mit, dass er sich seiner „richterlichen Unabhängigkeit“ bewusst sei (Bl. 1370 d. A.).
9. Mit Beschluss vom 25.01.2018 wurde das Ablehnungsgesuch vom 27.11.2017 gegen den Proberichter Hohenadl von der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I¹ als unbegründet zurückgewiesen (Bl. 1381/1383 d. A.).
10. Am 04.02.2018 haben wir den am Beschlusserlass vom 25.01.2018 beteiligten RiLG Habereeder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, da er offenbar bestrebt ist, das Fehlverhalten (d. h. die provokanten Rubrums-Spielchen) des VRiLG Fleindl und des RiLG Dr. Schindler zu kaschieren (Bl. 1391/1393 d. A.).
11. Da uns die dienstliche Stellungnahme des Proberichters Hohenadl nicht zugestellt und uns somit vor Erlass des Beschlusses vom 25.01.2018 kein rechtliches Gehör gewährt worden war, haben wir gegen diesen Beschluss am 01.02.2018 sofortige Beschwerde eingelegt und diese sodann mit Schreiben vom 14.02.2018 begründet (Bl. 1397/1398 d. A.).

¹ besetzt mit: RiLG Habereeder, RiLG Berger-Ullrich, RiLG Dr. Thum

12. Nachdem das Landgericht München I die Gerichtsakte zunächst mit Anschreiben vom 28.03.2018 „nach Beendigung des Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz“ ans Amtsgericht München zurückgesandt hatte, wurde uns dann mit Beschluss der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I² vom 31.07.2018 mitgeteilt, dass es mit dem Beschluss vom 25.01.2018 sein Bewenden habe, weil an der Unbefangenheit des Richters auf Probe Hohenadl keine Zweifel bestünden.
13. Nachdem das Landgericht München I die Akte abermals, diesmal mit Anschreiben vom 01.08.2018, „nach Beendigung des Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz“ an das Amtsgericht München zurückgeschickt hatte, wurden wir mit Schreiben des Richters Hohenadl vom 17.09.2018 darüber informiert, dass der RiLG Dr. Schindler zum 15.09.2018 aus der 14. Zivilkammer ausgeschieden ist. Des Weiteren wurden wir gebeten, binnen Wochenfrist mitzuteilen, ob der am 01.09.2017 – und somit mehr als ein Jahr zuvor – gestellte Befangenheitsantrag zurückgenommen wird.
14. Wir haben das Gericht deshalb mit Schreiben vom 26.09.2018 wissen lassen, dass das Ablehnungsgesuch „derzeit“ nicht zurückgenommen wird, da dem Schreiben vom 17.09.2018 nicht zu entnehmen ist, ob der abgelehnte RiLG Dr. Schindler zur 14. Zivilkammer des Landgerichts München I zurückkehren und demzufolge wegen des beim Amtsgericht München anhängigen Hauptsacheverfahrens mit der Sache wieder befasst sein wird.

Da unsere Appelle zur Abgabe der gemäß § 44 Abs. 3 ZPO gebotenen dienstlichen Äußerung aus den Schreiben vom 25.09.2017 (Bl. 1348 d. A.), 13.10.2017 (Bl. 1355 d. A.), 16.10.2017 (Bl. 1357 d. A.), 06.11.2017 (Bl. 1363 d. A.), 10.11.2017 (Bl. 1364 d. A.), 02.02.2018 (Bl. 1389 d. A.), 18.02.2018 (Bl. 1401 d. A.), 09.03.2018 (Bl. 1402 d. A.), 29.07.2018 und 13.08.2018 leider allesamt ungehört blieben, haben wir mit weiterem Schreiben vom 26.09.2018 u. a. darauf hingewiesen, dass die „Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem VRiLG Fleindl auch aufgrund der nachhaltigen Verletzung seiner Dienstpflicht zur Abgabe einer dienstlichen Äußerung besteht“.
15. Unser Ablehnungsgesuch gegen den VRiLG Fleindl und den RiLG Dr. Schindler vom 01.09.2017 wies die 14. Zivilkammer des Landgerichts München I³ sodann bezüglich des RiLG Dr. Schindler mit Beschluss vom 05.10.2018 als unzulässig und bezüglich des VRiLG Fleindl mit Beschluss vom 08.10.2018 als unbegründet zurück.

² besetzt mit: RiLG Berger-Ullrich, Richterin auf Probe Hofmann, RiLG Dr. Strasser

³ besetzt mit: RiLG Berger-Ullrich, RiLG Dr. Heinrich, Richter auf Probe Hohenadl

Wie (auch) aus obig geschildertem Sachverhalt ersichtlich, ist das Beschwerdeverfahren im Speziellen auf die Rubrums-Wirrnisse der Beschlüsse der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I zurückzuführen. Wegen dieser Wirrnisse wurde nach Erhalt der Verfügung vom 09.01.2018 (Bl. 1372/1373 d. A.) am 17.01.2018 mit RiLG Habereder ein Telefongespräch geführt, in dem dieser darauf verwiesen hat, dass er über „**die Befangenheitsanträge**“ zu entscheiden hat. Aus dieser durchwegs plausiblen Aussage ist zu schließen, dass der RiLG Habereder nicht nur zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen den Proberichter Hohenadl, sondern auch zur Entscheidung über unser Ablehnungsgesuch gegen den VRiLG Fleindl und den RiLG Dr. Schindler berufen ist.

Demzufolge hätte es zunächst einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen den RiLG Habereder vom 04.02.2018 bedurft.

Da es nach unserem Wissen an dieser Entscheidung bis dato fehlt und dessen ungeachtet ohne die Beteiligung des zur Entscheidung berufenen RiLG Habereder Beschlüsse erlassen wurden, **rügen** wir die vorschriftswidrige Besetzung der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I beim Erlass der Beschlüsse vom 31.07.2018, 05.10.2018 sowie 08.10.2018 und **beantragen**, dass diese Beschlüsse aufgehoben und nach dem Erlass einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen den RiLG Habereder vom 04.02.2018 in der durch den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts München I vorherbestimmten Besetzung neu erlassen werden.

Hilfsweise – falls es unzutreffend sein sollte, dass es zunächst einer Entscheidung über unser Ablehnungsgesuch gegen RiLG Habereder bedurft hätte – **rügen** wir, dass der Beschluss vom 31.07.2018 unter Beteiligung der RiLG Dr. Strasser sowie die Beschlüsse vom 05.10.2018 und 08.10.2018 unter Beteiligung der RiLG Dr. Heinrich ergangen sind, obwohl diese Richterinnen gemäß des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts München I nicht zur Vertretung der 14. Zivilkammer berufen sind. Wir **beantragen** daher, dass diese Beschlüsse aufgehoben und in der durch den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts München I vorherbestimmten Besetzung neu erlassen werden.

Michael Bauer

Marion Stein